

ERÖFFNUNGSBILANZ **2020**

Aktivseite	Geschäftsjahr 2018 (in Euro)	Geschäftsjahr 2019 (in Euro)	Passivseite	Geschäftsjahr 2018 (in Euro)	Geschäftsjahr 2019 (in Euro)
1 Vermögen	0	188.975.861	1 Eigenkapital	0	112.770.949-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0	93.515	1.1 Basiskapital	0	112.623.396-
1.2 Sachvermögen	0	116.433.768	1.2 Rücklagen	0	147.553-
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	0	13.333.847	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0	147.553-
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	65.692.739	2 Sonderposten	0	26.741.173-
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0	30.000.662	2.1 für Investitionszuweisungen	0	17.327.195-
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	855.063	2.2 für Investitionsbeiträge	0	8.999.985-
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	730.490	2.3 für Sonstiges	0	413.993-
1.2.8 Vorräte	0	105.000	3 Rückstellungen	0	47.020.000-
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0	5.715.968	3.7 Sonstige Rückstellungen	0	47.020.000-
1.3 Finanzvermögen	0	72.448.578	4 Verbindlichkeiten	0	222.369-
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0	575.152	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	150-
1.3.3 Sondervermögen	0	5.147.553	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	0	222.219-
1.3.4 Ausleihungen	0	11.913.443	5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	2.270.015-
1.3.5 Wertpapiere	0	23.100.000			
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0	342.073			
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	0	349.503			
1.3.8 Liquide Mittel	0	31.020.855			
2 Abgrenzungsposten	0	48.645			
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0	48.645			
Bilanzsumme	0	189.024.506	Bilanzsumme	0	189.024.506-

Anhang:

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz wurde auf Grundlage des § 62 GemHVO durchgeführt. Die Bewertung erfolgte in der Regel mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK).

Die Gemeindehaushaltsverordnung und der Bewertungsleitfaden erlauben bei Vermögensgegenständen deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, den Ansatz von Erfahrungs- oder Durchschnittswerten (vgl. § 62 GemHVO). Die Stadt Künzelsau hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Zur Bewertung mit Erfahrungswerten werden die festgelegten Pauschalwerte des Bilanzierungsleitfadens und den Inventurrichtlinien der Stadt Künzelsau herangezogen. Liegen zu einem Vermögensstand keine Daten vor oder ist ein Vermögensgegenstand bereits abgeschrieben, so wurden diese mit einem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt.

Entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 43 GemHVO werden einzelne Vermögensgegenstände der Stadt Künzelsau grundsätzlich nur einer Bilanzposition zugeordnet; eine Aufteilung eines Gegenstandes auf mehrere Bilanzpositionen erfolgte nicht. Ebenso wurden vorhersehbare Risiken bei der Erstellung der Bilanz berücksichtigt und Gewinne nur angesetzt, wenn diese zum Bilanzstichtag bereits realisiert waren.

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens, wie Flurstücke, Gebäude und Straßen wurde eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, Grundbuch, GIS) durchgeführt. Für die Inventarisierung des beweglichen Vermögens wird die Softwarelösung „HalloKAI“ genutzt. Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 12.05.2015 gilt bei der Stadt Künzelsau für bewegliche Vermögensgegenstände grundsätzlich die Wertgrenze von 1.000 EUR netto.

Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge können gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Von diesem Wahlrecht wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht. Es wurden hierfür separate Sonderposten gebildet (Bruttomethode).

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.11.2017 wurde auf die Bilanzierung geleisteter Investitionszuschüsse in den Jahren vor der Eröffnungsbilanz (bis 31.12.2019) gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO verzichtet.

Gewisse Vermögensgegenstände können nach § 37 Abs. 2 GemHVO mit einem Festwert bewertet und mit diesem gleichbleibenden Wert in die Bilanz aufgenommen. Dabei wird angenommen, dass sich die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt werden. Dieses Bewertungswahlrecht wurde für die Bewertung von Vorräten angewandt.

Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist nach den Vorschriften der §§ 47 und 52 der GemHVO gegliedert.

Aktivseite

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter dem immateriellen Vermögen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und physisch nicht existenten Vermögensgegenstände zu verstehen. Hierunter fallen vor allem Lizenzen für diverse Softwareanwendungen. Diese sind mit einem Gesamtwert von 93.514,51 EUR angesetzt.

1.2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören im Wesentlichen unbebaute und bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau. Das Sachvermögen der Stadt Künzelsau umfasst insgesamt 116.433.768,37 EUR.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden. Im Eigentum der Stadt Künzelsau stehen insgesamt 994 unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von zusammen 1.055 ha.

Grünflächen	5.554.505,42 EUR
Ackerland	1.892.758,10 EUR
Wald- und Forstflächen einschließlich Aufwuchs	5.294.509,69 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	592.073,91 EUR

Sämtliche Flächen sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Konnten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, wurde das Grundstück anhand der örtlichen Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses der Stadt Künzelsau für 2017/2018 bewertet (Bekanntmachung vom 21.07.2017). Grundstücke dürfen nicht mit dem heutigen Verkehrswert bewertet werden, da dieser erst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

1.2.2 Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden.

Bei der Bewertung wurde zunächst der Grund und Boden analog der unbebauten Grundstücke und anschließend die Gebäude sowie Außenanlagen und sonstige Aufbauten bewertet. Hierfür wurden grundsätzlich die AHK zugrunde gelegt.

	Grund und Boden	Aufbauten
Wohnbauten	6.100.799,41 EUR	218.976,54 EUR
Soziale Einrichtungen	347.459,41 EUR	1.870.734,74 EUR
Schulen	752.928,14 EUR	34.179.029,93 EUR
Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	1.863.683,53 EUR	9.150.443,11 EUR
Sonst. Dienst-, Geschäft- und Betriebsgeb.	287.620,73 EUR	10.921.063,92 EUR

Neben den Gebäuden werden unter dieser Bilanzposition auch die Sportanlagen sowie die Kinderspiel- und Bolzplätze geführt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten für Straßen, Wege, Brücken, Treppenanlagen, Friedhof und sonstige Bauwerke separat zu erfassen. Der Grund und Boden wurde analog der unbebauten Grundstücke bewertet. Anschließend erfolgte die Einzelbewertung des Straßenkörpers und des Straßenzubehörs, soweit vorhanden mit den AHK. Ansonsten wurden entsprechend der Bauart die vorgegebenen Erfahrungswerte des Bilanzierungsleitfadens angesetzt bzw. gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit mit Erinnerungswerten bilanziert.

Das städtische Straßennetz umfasst eine Gesamtlänge von rund 286.627 km.

Bei der Bewertung weiterer Anlagen des Infrastrukturvermögens wie Brücken und Stützmauern wurden vorwiegend Pauschalwerte des Bilanzierungsleitfadens herangezogen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.083.058,76 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	11.953.973,34 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	3.763.289,04 EUR
Friedhof und Bestattungseinrichtungen	1.784.734,70 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.415.605,87 EUR

1.2.6 + 1.2.7 Bewegliche Vermögensgegenstände

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Fahrzeuge	718.360,70 EUR
Maschinen und technische Anlagen	136.702,06 EUR
Betriebsvorrichtungen	18.013,88 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	712.475,94 EUR

Entsprechend § 62 Abs. 1 GemHVO wurden in die Vermögensrechnung nur bewegliche Vermögensgegenstände aufgenommen, deren Anschaffung oder Herstellung höchstens 6 Jahre vor dem Bilanzierungstichtag (01.01.2014) liegt.

1.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl, Gas oder Streusalz). Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Für die Bewertung wurde wie anfangs beschrieben das Festwertverfahren angewandt.

1.2.9 Anlagen im Bau

Unter den sogenannten Anlagen im Bau werden Anzahlungen für Vermögen bilanziert, welches noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Künzelsau steht oder sich zum Bilanzstichtag in Herstellung (im Bau) befindet. Sie werden in diesem Zustand nicht abgeschrieben.

1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Stadt Künzelsau beträgt zum Bilanzstichtag 72.448.578,11 EUR und gliedert sich in folgende Bilanzpositionen:

1.3.2 Beteiligungen

Kommunen dürfen Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen in Abhängigkeit der gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) erwerben. Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Kommunales Rechenzentrum Franken, Heilbronn	28.047,92 EUR
Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, Karlsruhe	11.719,51 EUR
AIH Arbeitsinitiative Hohenlohekreis -gemeinnützige GmbH-	2.556,46 EUR
Zweckverband Gewerbehilfen Hohenlohe, Kupferzell	525.608,00 EUR
Kreisbau Künzelsau eG	5.270,00 EUR
Raiffeisenbank Hohenloher Land eG, Ingelfingen	150,00 EUR
Volksbank Hohenlohe eG, Öhringen	1.800,00 EUR

1.3.3 Sondervermögen

Als Sondervermögen auszuweisen ist nach § 96 GemO unter anderem das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, das Vermögen der Eigenbetriebe als auch das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerwehrgesetzes.

Den Großteil dieser Bilanzposition weist das Eigenkapital des Eigenbetriebs KünWerke mit 5.000.000 EUR aus.

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, die zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Unter dieser Bilanzposition sind folglich die Trägerdarlehen des städtischen Haushalts an den Eigenbetrieb KünWerke bilanziert.

Trägerdarlehen Abwasserbeseitigung	4.768.750,00 EUR
Trägerdarlehen Wasserversorgung	1.936.375,00 EUR
Trägerdarlehen Wohnbau	3.631.596,06 EUR
Trägerdarlehen Erschließung	1.576.721,69 EUR

1.3.5 Wertpapiere

Dieser Bilanzposition werden auch die sonstigen Einlagen zugeordnet, jedoch keine Sichteinlagen. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden. Ihre Umwandlung in Bargeld ist nicht ohne Beschränkungen möglich. Darunter fallen allerlei Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher und Sparbriefe.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Durch die Festsetzung von Steuern, Gebühren und Beiträgen ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Diese Forderungen wurden nach Forderungsarten getrennt (öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, Steuerfestsetzung, Transferleistung und sonstige) bilanziert. Zum Bilanzstichtag (01.01.2020) wurden die offenen Forderungen mit ihren kameralen Buchwerten vom 31.12.2019 in die Eröffnungsbilanz übernommen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich hauptsächlich aus vertraglichen Verpflichtungen. Dazu zählen vor allem offene Forderungen aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie Zahlungsrückstände auf Dienstleistungen.

Bei der Ermittlung des Ansatzes waren die kameralen Kasseneinnahmereste maßgebend. Pauschale Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

1.3.8 Liquide Mittel

Unter Liquide Mittel werden Geldmittel nachgewiesen, die sich durch ihre sofortige Verfügbarkeit auszeichnen, also Sichteinlagen und Guthaben bei Kreditinstituten sowie vorhandenes Bargeld.

Zum 31.12.2019 unterhielt die Stadt Künzelsau Girokonten bei folgenden Kreditinstituten:

- Sparkasse Hohenlohekreis, Künzelsau,
- Raiffeisenbank Hohenloher Land eG, Ingelfingen und
- Volksbank Hohenlohe eG, Öhringen

Die Bar- und Bankkontenbestände betragen zum Bilanzstichtag 31.020.854,81 EUR wovon ein Anteil am Kassenbestand in Höhe von 428.135,64 EUR auf den Eigenbetrieb KünWerke entfällt.

2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind geleistete Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag der Bilanz, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. In der Eröffnungsbilanz sind hier die Beamtenbezüge für Januar 2020 enthalten.

Passivseite

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft.

1 Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen einschließlich Abgrenzungsposten der Aktivseite und den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Im Zuge der Eröffnungsbilanz wird das Basiskapital erstmalig als Saldogröße ermittelt, welche später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

Das Basiskapital der Stadt Künzelsau beträgt zum 01.01.2020 112.623.395,93 EUR.

1.2 Rücklagen

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Für Überschüsse des Ordentlichen und des Sonderergebnisses sind separate Rücklagen zu bilden. Zudem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden, beispielsweise zur Abbildung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen (analog 1.3.3 Sondervermögen).

Stiftungskapital ist als Grundvermögen in der Regel in voller Höhe zu erhalten und kann nicht ohne weiteres verbraucht werden.

2 Sonderposten

Als Sonderposten werden überwiegend erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse, insbesondere für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Anschluss- und Erschließungsbeiträge dargestellt (Bruttomethode). Die Auflösung der Sonderposten erfolgt als Pendant im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

3 Rückstellungen

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Sie sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist (Vorsichtsprinzip). Für bestimmte Zwecke sind Pflichtrückstellungen zu bilden (§ 41 GemHVO), unter anderem für Lohn- und Gehaltsrückstellungen, Unterhaltsvorschussrückstellungen, Altlastensanierungsrückstellungen, Gebührenüberschussrückstellungen und Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen. Darüber hinaus können weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet werden.

4 Verbindlichkeiten

Dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren und einzeln zu bewerten.

Verbindlichkeiten können aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen, im Zusammenhang mit Personal- und Versorgungsaufwendungen oder als Zahllast gegenüber dem Finanzamt entstehen. Ebenso werden auch durchlaufende Finanzmittel als Verbindlichkeiten dargestellt.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wie z. B. im Voraus erhaltene Mieten, Pachten und Zinsen. Bei jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Unter dieser Bilanzposition wurden insbesondere die Grabnutzungsgebühren erfasst, die durch das direkte Entrichten in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte einen Ertrag für die Zukunft darstellen.

Organe der Stadt Künzelsau zum 01.01.2020nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO

Leitung der Verwaltung

Bürgermeister Stefan Neumann

Mitglieder des Gemeinderats

CDU Bürkert, Ernst-Friedrich
 Hamprecht, Rolf
 Jäger, Jochen
 Rudolph, Gerhard
 Volpp, Robert
 von Stetten, Christian, Freiherr

Die Freien Faust, Andrea, Dr.
 Löhlein-Ehrler, Verena
 Süßmann, Rainer

FfK Grups, Andrea, Dr.
 Kraft, Stefan
 Schmelzle, Wolfgang
 Schneider, Herbert

SPD & Grüne Demuth, Erhard
 Lindenmaier, Reintraut
 Möhler, Lisa
 Saknus, Hans-Jürgen
 Sanwald, Michael

UBK d'Angelo, Boris
 Janny, Sabine
 Kubat, Wolfgang
 Rückgauer, Johannes

Vermögensübersicht / Anlagenspiegel

Anlage nach § 55 Abs. 1 GemHVO

	Anschaffungs- und Herstellungskosten am 01.01.2020 (in Euro)	kumulierte Abschreibungen am 01.01.2020 (in Euro)	Restbuchwerte am 01.01.2020 (in Euro)
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	126.081,57	-32.567,06	93.514,51
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	126.081,57	-32.567,06	93.514,51
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	156.228.622,31	-39.899.853,94	116.328.768,37
2.1 unbebaute Grundstücke	13.333.847,12		13.333.847,12
2.2 bebaute Grundstücke	92.604.270,28	-26.911.530,82	65.692.739,46
2.3 Infrastrukturvermögen	41.553.695,26	-11.553.033,55	30.000.661,71
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.926.413,24	-1.071.350,48	855.062,76
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.094.428,91	-363.939,09	730.489,82
2.9 Anlagen im Bau	5.715.967,50		5.715.967,50
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen/liquide Mittel)	40.736.147,71		40.736.147,71
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	575.151,89		575.151,89
3.3 Sondervermögen	5.147.553,07		5.147.553,07
3.4 Ausleihungen	11.913.442,75		11.913.442,75
3.5 Wertpapiere	23.100.000,00		23.100.000,00
Summe Anlagevermögen (A)	197.090.851,59	-39.932.421,00	157.158.430,59
1 Sonderposten aus Zuwendungen, Umlagen für Vermögensgegenstände	-24.717.776,83	7.390.582,14	-17.327.194,69
2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-15.862.925,76	6.862.940,73	-8.999.985,03
3 Sonstige Sonderposten	-413.993,04		-413.993,04
Summe Sonderposten (B)	-40.994.695,63	14.253.522,87	-26.741.172,76
Anlagenkapital (A - B)	156.096.155,96	-25.678.898,13	130.417.257,83

Forderungsübersicht

Anlage nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2020
	(in Euro)
Öffentlich-rechtliche Forderungen	311.622,75
ö.R. Forderungen aus Dienstleistungen	99.272,58
Steuerforderungen	136.070,28
Sonstige Forderungen	76.279,89
Forderungen aus Transferleistungen	30.450,00
Forderungen aus Transferleistungen	30.450,00
Privatrechtliche Forderungen	349.502,84
Forderungen aus privatr. Lieferung und Leistung	132.401,87
Sonstige privatrechtlichen Forderungen	217.100,97
Summe aller Forderungen	691.575,59